

# Schiffsführerpatent - 10 m



## Beilage: Nachweis der Fahrpraxis

### Allgemeine Information

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Z 6 Schiffsführerverordnung ist der Nachweis der Fahrpraxis Voraussetzung zur Zulassung zur Schiffsführerprüfung. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung zur Schiffsführerprüfung anzufügen. Ist der Schiffsführer/die Schiffsführerin der Behörde nicht amtsbekannt, ist die Beilage einer Kopie des gültigen Schiffsführerpatentes erforderlich!

### Empfangsstelle

Zuständige Schifffahrtsbehörde (Landeshauptfrau von NÖ)

### Bestätigung des Schiffsführers / der Schiffsführerin

Der Schiffsführer / die Schiffsführerin

Name \* \_\_\_\_\_ geboren am \* \_\_\_\_\_

bestätigt, dass Herr/Frau

Name \* \_\_\_\_\_

am \* \_\_\_\_\_ um \* \_\_\_\_\_ in der Schleuse \* \_\_\_\_\_

mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \* \_\_\_\_\_

eine Schleusenfahrt absolviert hat.

Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_

### Eidesstattliche Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin

Ich, Herr / Frau

Name \* \_\_\_\_\_

geboren am \* \_\_\_\_\_

erkläre eidesstattlich, dass ich die oben angeführte, bestätigte Schleusenfahrt absolviert habe.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.

Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_